

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

8. Revisionsbericht der kantonalen Finanzkontrolle
.....

.....

.....

Inhaltsverzeichnis

1.	Revisionsbericht der kantonalen Finanzkontrolle	451
----	---	-----

Kantonale Finanzkontrolle

Bielstrasse 9 / Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 21 01
Telefax 032 627 28 60
www.finanzkontrolle.so.ch

Revisionsbericht

der Kantonalen Finanzkontrolle an den Kantonsrat des Kantons Solothurn zum Geschäftsbericht 2006

Die Kantonale Finanzkontrolle hat gestützt auf § 72 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Gesetz; BGS 115.1) die vom Finanzdepartement vorgelegte Jahresrechnung 2006 (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Anhang, Spezialfinanzierungen, Legate und Stiftungen, Verpflichtungskreditkontrolle und Globalbudgets) sowie die Buchführung geprüft. Die im Geschäftsbericht separat aufgeführten Jahresrechnungen verschiedener staatlicher Institutionen werden anlässlich separater Revisionen geprüft.

Für die Jahresrechnung sind der Regierungsrat und der Kantonsrat verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Rechnung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Abschlussrevision umfasste die Prüfung der Bilanz sowie eine summarische Prüfung der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Globalbudgets. Die Buchführung und die Rechnungsabschlüsse der Dienststellen werden anlässlich der periodisch vorzunehmenden Finanzaufsichtsrevisionen einer vertieften Prüfung unterzogen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den massgebenden Grundsätzen der Revision, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Jahresrechnung 2006, die Buchführung sowie der Antrag über die Verwendung des Ertragsüberschusses den gesetzlichen Bestimmungen und dem WoV-Gesetz.

Wir empfehlen dem Regierungsrat und dem Kantonsrat, die vorliegenden Jahresrechnung 2006 zu genehmigen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass bei der Spezialfinanzierung Strassenbaufonds per 31.12.2006 ein Verlustvortrag von 19 Mio. Franken ausgewiesen wird, welcher erstmals im Jahr 1999 entstanden ist. Nach § 43 Absatz 3 des WoV-Gesetzes ist ein Verlustvortrag in der Spezialfinanzierung nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen den Aufwand vorübergehend nicht decken. Nach § 30 der WoV-Verordnung ist ein Verlustvortrag durch zukünftige Ertragsüberschüsse in der Regel innert 3 Jahren nach der erstmaligen Bilanzierung abzutragen. Der Verlust-

vortrag sollte demnach heute bereits wieder vollständig abgetragen sein. Da die im Jahr 2003 in Kraft getretene Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer und der daraus resultierende Ertrag befristet und zweckgebunden für die Finanzierung der Verkehrsentslastungsprojekte Olten und Solothurn zu verwenden ist, kann die Abtragung des Verlustvortrages nicht in der vorgegebenen Frist erreicht werden. § 43 Absatz 3 des WoV-Gesetzes und § 30 der WoV-Verordnung werden folglich verletzt.

Die Finanzkommission, der Regierungsrat und das Finanzdepartement werden mit einem ausführlichen Revisionsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 orientiert.

Ferner wird die Finanzkontrolle mit ihrem Jahresbericht den Kantonsrat, den Regierungsrat und die Gerichtsverwaltungskommission über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen separat informieren.

Solothurn, 13. März 2007

Kantonale Finanzkontrolle

P. Hard
Chef

M. Oppliger
Leitender Revisor